

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung
(EG KVG)**

vom 29. Februar 1996¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)²⁾ und § 41 Bst. b der Kantonsverfassung,

beschliesst:

1. Abschnitt
Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und sichert den Rechtsschutz.

² Für die Prämienverbilligung gilt das Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994³⁾.

¹⁾ GS 25, 257

²⁾ SR 832.10

³⁾ BGS 842.6

842.1

2. Abschnitt Organisation und Zuständigkeiten

§ 2

Vollzugsorgane

Vollzugsorgane sind:

- a) der Regierungsrat
- b) die Gesundheitsdirektion¹⁾
- c) die Gemeinden

§ 3

Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für

- a) die Genehmigung von Tarifverträgen und die Festsetzung von Tarifen (Art. 46 ff. KVG),
- b) die Spital- und Pflegeheimversorgung (Spitalliste, Art. 39 KVG),
- c) die Einführung von Globalbudgets (Art. 51 KVG),
- d) Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung (Art. 54 und 55 KVG).

² Er ist ermächtigt, ergänzende Vollzugsbestimmungen zu erlassen und mit anderen Kantonen Vereinbarungen zu treffen.

§ 4

Gesundheitsdirektion¹⁾

¹ Die Gesundheitsdirektion¹⁾ nimmt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Regierungsrates und der Gemeinden alle Aufgaben wahr, die gemäss KVG dem Kanton übertragen sind.

² Sie ist Meldestelle für Leistungserbringer, die sich nicht den Bestimmungen des KVG unterstellen (Art. 44 Abs. 2 KVG).

§ 5²⁾

Gemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden sorgen für die Einhaltung der Versicherungspflicht und weisen versicherungspflichtige Personen ohne Versicherungsschutz einem Krankenversicherer zu (Art. 6 KVG).

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191); in Kraft am 1. Jan. 1999.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Okt. 2011 (GS 31, 389); in Kraft am 1. Jan. 2012.

² Bei der Umsetzung von Art. 64a KVG sind die Bürgergemeinden für die an ihrem Heimatort wohnenden Bürgerinnen und Bürger zuständig, die Einwohnergemeinden für die übrigen Einwohnerinnen und Einwohner.

3. Abschnitt

Planung und Steuerung der Listenspitäler¹⁾

§ 5a¹⁾

Planungsziele

¹ Die Spitalplanung schafft für die Zuger Bevölkerung eine ausreichende, überschaubare und kohärente Versorgungsstruktur.

² Die erweiterte Grundversorgung wird innerkantonal in hoher Qualität angeboten. Die spezialisierte Versorgung wird grundsätzlich ausserkantonal sichergestellt.

§ 5b¹⁾

Anforderungen an die Leistungserbringer

¹ Leistungsaufträge können Spitälern erteilt werden, welche die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und zusätzlich

- a) die Aufnahmebereitschaft für Zuger Patientinnen und Patienten in der allgemeinen Abteilung garantieren, und zwar unabhängig von der Kostendeckung im konkreten Fall;
- b) eine auf langfristige Erfüllung des Leistungsauftrags ausgerichtete wirtschaftliche Grundausrüstung nachweisen;
- c) sich im Rahmen der Aus- und Weiterbildung des Spitalpersonals engagieren;
- d) die konzeptionelle Nachbetreuung ihrer Patientinnen und Patienten über Schnittstellen wie zum Beispiel den Übergang ins Pflegeheim oder in die Rehabilitation gewährleisten;
- e) eine Kostenrechnung aufweisen, die eine sachgerechte Abgrenzung der Kosten für allfällige gemeinwirtschaftliche Leistungen, für die verschiedenen Versicherungsbereiche und für die weiteren Dienstleistungen ermöglicht.

² Die Spitäler müssen die Anforderungen im Zeitpunkt der Auftragserteilung erfüllen oder zumindest auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung zusehern.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. Sept. 2011 (GS 31, 319); in Kraft am 1. Jan. 2012.

842.1

§ 5c¹⁾

Leistungsaufträge

¹ Die Leistungsaufträge werden nach medizinischen Leistungseinheiten und -gruppen erteilt.

² Für Leistungseinheiten und -gruppen können Bedingungen und Auflagen wie Mindestfallzahlen vorgesehen werden.

³ Die Leistungen müssen hinreichend und klar benannt und abgegrenzt sein und einen Zusammenzug von zweckmässigen Angeboten beinhalten.

⁴ Ein marginaler Bedarf oder ein marginales Leistungsangebot muss für die Spitalliste nicht berücksichtigt werden, wenn die Versorgung dennoch gewährleistet ist.

⁵ Als Massnahmen zur regulativen Steuerung der Kosten und Mengen können insbesondere Mengengrenzungen (wie beispielsweise die maximale Bettenkapazität oder Grenzkosten) vorgesehen werden.

§ 5d¹⁾

Pflegeheime

Die Anforderungen an die Leistungserbringer nach § 5b und die Inhalte der Leistungsaufträge nach § 5c gelten für die Planung und Steuerung der Pflegeheime sinngemäss.

4. Abschnitt

Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen (Art. 64a KVG)

§ 5e²⁾

Organisation

¹ Der Regierungsrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Gemeinden die zuständige kantonale Behörde (Durchführungsstelle).

² Die Durchführungsstelle ist für die administrative Abwicklung zuständig. Sie gewährleistet insbesondere den Informationsfluss von den Versicherten zu den Gemeinden, wickelt die Zahlungen ab und führt die Liste der Versicherten mit Leistungsaufschub.

³ Der Regierungsrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Gemeinden die Revisionsstelle nach Art. 64a Abs. 3 KVG.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. Sept. 2011 (GS 31, 319); in Kraft am 1. Jan. 2012.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Okt. 2011 (GS 31, 389); in Kraft am 1. Jan. 2012.

⁴ Die Versicherer melden der Durchführungsstelle die Schuldnerinnen und Schuldner, die betrieben werden.

§ 5f¹⁾

Leistungsaufschub

¹ Die zuständige Gemeinde verfügt für Versicherte, die vom Versicherer betrieben werden, spätestens bei Vorliegen des Verlustscheines die Aufnahme in die Liste nach Art. 64a Abs. 7 KVG (Leistungsaufschub). Ausgenommen sind minderjährige Versicherte.

² Leistungserbringer mit einer KVG-Zulassung sind im Hinblick auf eine konkrete Leistung berechtigt, Auskunft darüber zu erhalten, ob eine bestimmte Person aktuell auf der Liste verzeichnet ist.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 5g¹⁾

Finanzierung

¹ Die zuständige Gemeinde, in welcher der Verlustschein ausgestellt wurde, übernimmt die Forderungen nach Art. 64a Abs. 4 KVG.

² Die Gemeinden tragen die Kosten der Durchführungsstelle.

§ 5h¹⁾

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeinden kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung bei der zuständigen Gemeinde schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide der Gemeinden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

5. Abschnitt

Rechtspflege

§ 6

Verwaltungsrechtspflege

Kantonales Versicherungsgericht im Regelungsbereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der freiwilligen Taggeldversicherung ist das Verwaltungsgericht.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Okt. 2011 (GS 31, 389); in Kraft am 1. Jan. 2012.

842.1

§ 6a

Kostengutsprache¹⁾

Das Verfahren für Kostengutsprachen (Art. 41 Abs. 3 KVG) sowie das Erlöschen des Anspruchs und die Rückerstattung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG)²⁾.

§ 7

Zivilrechtspflege

¹ Für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen gemäss Art. 12 Abs. 2 KVG sind die Zivilgerichte zuständig.

² ...³⁾.

³ ...³⁾.

§ 8

Schiedsgericht

Als Schiedsgericht amtiert die sozialversicherungsrechtliche Kammer des Verwaltungsgerichts in Dreierbesetzung, ergänzt durch je einen Vertreter oder eine Vertreterin der beteiligten Parteien.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 19. November 1970⁴⁾;
- b) § 23 des Gesetzes über das Spitalwesen vom 20. Februar 1975⁵⁾.

¹⁾ Fassung gemäss § 70 GesG vom 30. Okt. 2008 (GS 30, 1); in Kraft am 1. März 2009.

²⁾ SR 830.1

³⁾ Aufgehoben durch § 128 GOG vom 26. Aug. 2010 (GS 30, 619); in Kraft am 1. Jan. 2010.

⁴⁾ GS 20, 125

⁵⁾ GS 20, 545

§ 10

Änderung bisherigen Rechts¹⁾

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung rückwirkend auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

¹⁾ Die Änderungen sind in den entsprechenden Erlassen publiziert und werden hier nicht abgedruckt.

